



WALDSCHÄNKE HELLERAU • GRÜNDUNGSORT DER ERSTEN DEUTSCHEN GARTENSTADT

# Satzung des Vereines Bürgerzentrum Waldschänke Hellerau e.V.

in der Fassung vom 23.Oktober 2017

Vereinsregister Amtsgericht Dresden VRNr. 5010  
als gemeinnützig anerkannt durch  
Finanzamt Dresden St.Nr. 20216673

Am Grünen Zipfel 2, 01109 Dresden  
[www.hellerau-waldschaenke.de](http://www.hellerau-waldschaenke.de)

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen " Bürgerzentrum Waldschänke Hellerau e.V. ".
2. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung des im Eigentum des Vereins stehenden Denkmals Waldschänke Hellerau unter der Anschrift, Am Grünen Zipfel 2 in 01109 Dresden und alle diesen Zweck fördernden und dafür notwendigen Aktivitäten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind sowie durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Nach der im Jahr 2013 im Wesentlichen abgeschlossenen denkmalschutzgerechten baulichen Rettung des Gebäudes wurde in der Waldschänke ein Bürgerzentrum eingerichtet. Ziel und Aufgabe des Vereins ist nunmehr die Umsetzung aller Maßnahmen, die der Erhaltung des Denkmals Waldschänke und dem Betrieb des Bürgerzentrums dienen (insbesondere auch durch Durchführung kultureller und künstlerischer Veranstaltungen, Bereitstellung von Ausstellungsräumen und Räumen vor allem für andere gemeinnützige Vereine und Interessengruppen).

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich im Sinne der Ziele des Vereins einsetzen.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder (=Vollmitglieder), fördernde und Ehrenmitglieder.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Personen, bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt,
  - Tod oder
  - Ausschluss.
5. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich drei Monate zuvor mitgeteilt werden.
6. Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung hat der Betreffende das Recht auf Anhörung.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

## **§ 4 Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden, öffentlichen Fördermitteln sowie aus sonstigen Einnahmen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragsordnung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung zusammen.

Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, bei Ladung per E-Mail mit Absendung der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde – bei Ladung per E-Mail mit Absendung an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Mailadresse.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Finanzberichtes des Vorstandes,
  - Wahl des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes sowie über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - Beschlussfassung der Beitragsordnung,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder erschienen sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

8. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
  - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind
9. Jedes ordentliche Mitglied (Vollmitglied) kann sich in der Mitgliederversammlung und insbesondere bei Beschlussfassungen vertreten lassen – zur Vertretung ist eine eigenhändig unterschriebene Vollmacht (auch per Mail oder Fax übermittelt) vorzulegen.

## **§ 7 Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung der Förderbereitschaft und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet insoweit allein.
3. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie können mit Anregungen Einfluss auf die Vereinstätigkeit nehmen. Fördermitglieder verfügen nicht über ein Stimmrecht. Dies gilt auch für den Fall der Satzungsänderung.
4. Die Fördermitgliedschaft erlischt mit dem Tode bzw. mit der Eröffnung der Insolvenz des Fördermitglieds, durch Austrittserklärung oder durch einen Beschluss des Vorstandes, wenn das Fördermitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins grob schädigt.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Einladung des Vorstandes, Beschluss der Mitgliederversammlung und deren schriftliche Annahme erworben.
3. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Ehrenmitglieds oder durch dessen schriftliche Austrittserklärung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand soll aus 2-4 Mitgliedern bestehen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern. In diesem Fall ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu wählen.

4. Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er sorgt für deren ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung und hat insbesondere den Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Der Schatzmeister - so als Vorstandsmitglied bestellt - führt alle Finanzgeschäfte des Vereins. Er hat insbesondere Buch über die Einnahmen und Ausgaben zu führen, sowie das Vermögen des Vereins zu verwalten. Der Schatzmeister ist kontoführungsberechtigt.
7. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben zeitweilige oder dauerhafte Arbeitsgruppen aus der Reihe der Mitglieder oder externe Beauftragte berufen. Die Sprecher der Arbeitsgruppen können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

### **§ 10 Vertretung im Rechtsverkehr**

1. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verein allein.
2. Aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch den vertretungsberechtigten Vorstand sind auch andere Vereinsmitglieder berechtigt, den Verein im Rechtsverkehr zu vertreten.

### **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Dabei soll so weit wie möglich der Vereinszweck nach §2 Berücksichtigung finden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.09.2008 in Dresden-Hellerau,

von den Gründungsmitgliedern Matthias Kröning, Martin Lindenberg, Günther Rentzsch, Bettina Liebsch, Katrin Liebsch, Clemens Galonska, Jutta Lindenberg

In der

- zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.10.2017 geänderten Fassung, (Mitgliedschaft zu §3 (3) sowie zu Auflösung § 11 (1) geändert, (2) fällt weg.
- zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.06.2016 geänderten Fassung (Name des Vereins, zu §1 (1), (2), zu §3 (2), zu §4 (2), zu §6 (2), (3), (7), (9), zu §9 (6)
- zuvor durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.11.2013 geänderten Fassung (zu §2 Abs.2 und 6 unter Wegfall Abs. 7 sowie §9 Abs. 1 und §10 Abs.1)
- zuvor geändert am 23.11.2010 (zu § 10 Abs. 1)
- zuvor geändert am 14.12.2008 (§ 9)